
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgelöhr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Emission der II. Serie des eidgenössischen Anleiheus
von 12,000,000 Franken.

(Vom 22. Mai 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,
in weiterer Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 22. Christ-
monat 1866 *), betreffend ein eidgenössisches Anleihen von 12,000,000
Franken;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die zweite Hälfte des eidgenössischen Anleiheus im Be-
trage von 6,000,000 Franken wird, gleich wie die erste, zur öffent-
lichen Subskription ausgeschrieben.

Die Emission geschieht al pari, d. h. für hundert Franken Kapital
sind hundert Franken einzubezahlen. Zu diesem Ende werden je nach
der Wahl der Subskribenten Titel im Betrage von Fr. 500, Fr. 1000,
Fr. 5000 und Fr. 10,000, auf den Inhaber lautend, ausgegeben.
Jeder Obligation wird ein der Dauer des Anleiheus entsprechender
Zinsecouponsbogen beigefügt.

Art. 2. Die Obligationen sind zu 4½ vom Hundert zinsbar.
Die Ausbezahlung des Zinses findet kostenfrei statt, halbjährlich je am
31. Januar und 31. Heumonats eines jeden Jahres, gegen Rückgabe
der betreffenden Zinsecoupons, bei der Bundeskassa in Bern, sowie bei

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 15.

sämmtlichen eidgenössischen Hauptzoll- und Kreispostkassen. In Frankfurt a./M. geschieht die Ausbezahlung, ebenfalls kostenfrei, bei den Herren J. Goll & Söhne, und in Stuttgart bei den Herren Voertenbach & Comp., den Franken zum Kurse von 28 Kreuzern berechnet.

Art. 3. Die Subskriptionsbeträge sind sofort oder spätestens nach Verfluß eines Monats, unter Abzug des marchzähligen Zinses von $4\frac{1}{2}\%$, vom Tage der Einzahlung an bis zum 31. Heumonats nächsthin, an die eidgenössische Staatskasse in Bern zu leisten; dergleichen findet die Vorausbezahlung des marchzähligen Zinses bis zum 31. Jänner 1868, nach Maßgabe der Zeit und des Zinsfußes von $4\frac{1}{2}\%$, von denjenigen Summen statt, welche vom 1. August an bis zum 31. Christmonat 1867 gezeichnet und einbezahlt werden.

Bei der Einzahlung erhält jeder Subskribent einen provisorischen Empfangschein, welcher später gegen den oder die definitiven Titel ausgewechselt wird.

Art. 4. Die Rückzahlung des Anleiheens findet, wie dies im bundesrätlichen Beschlusse vom 22. Hornung d. J. bereits festgesetzt ist, an folgenden Terminen statt:

| | | | |
|--------------------|---|---|--------------|
| Am 31. Jänner 1876 | . | . | Fr. 460,000. |
| " " " 1877 | . | . | " 470,000. |
| " " " 1878 | . | . | " 480,000. |
| " " " 1879 | . | . | " 500,000. |
| " " " 1880 | . | . | " 530,000. |
| " " " 1881 | . | . | " 560,000. |
| " " " 1882 | . | . | " 600,000. |
| " " " 1883 | . | . | " 640,000. |
| " " " 1884 | . | . | " 680,000. |
| " " " 1885 | . | . | " 720,000. |
| " " " 1886 | . | . | " 760,000. |
| " " " 1887 | . | . | " 820,000. |
| " " " 1888 | . | . | " 870,000. |
| " " " 1889 | . | . | " 930,000. |
| " " " 1890 | . | . | " 980,000. |
| " " " 1891 | . | . | " 1,000,000. |
| " " " 1892 | . | . | " 1,000,000. |

Fr. 12,000,000.

Tag und Ort der Verloosung werden in den öffentlichen Blättern angezeigt.

Der Bund behält sich jedoch das Recht vor, bedeutendere Rückzahlungen als die in den hievorig angegebene Serien zu leisten, in welchem

• Falle dann sechs Monate zum voraus in den öffentlichen Blättern davon Anzeige zu machen ist.

Art. 5. An den nämlichen Orten, wo die Zinse bezahlt werden (Art. 2), findet seinerzeit unter den nämlichen Bedingungen auch die Kapitalrückzahlung statt.

Art. 6. Die Subskriptionen sind frankirt an das eidgenössische Finanzdepartement in Bern einzusenden, bei welchem, sowie bei der Bundeskasse, bei sämtlichen Hauptzoll- und Kreispostkassen und bei allen größern Postbüreaux der Schweiz Zeichnungsformulare erhoben werden können.

Art. 7. Bis zur Deckung der Emissionssumme wird denjenigen Subskribenten, durch deren Vermittlung wenigstens hunderttausend Franken gezeichnet und einbezahlt werden, eine Provision von $\frac{1}{2}\%$ gestattet.

Art. 8. Die Subskription wird geschlossen, sobald die sechs Millionen gezeichnet sind.

Art. 9. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

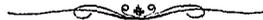
Bern, den 22. Mai 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Emission der II. Serie des eidgenössischen Anleihens von 12,000,000 Franken. (Vom 22. Mai 1867.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1867 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 23 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 25.05.1867 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1-3 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 005 461 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.